

1. Änderungssatzung

zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Geismar vom 29.11.99

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Gemeinde Geismar folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzersatzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1

Änderungen

1. Der § 1 wird um nachfolgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Für die Überlassung des Kulturhaussaales haben Vorrang:
- die Männerkirmes
 - die Burschenkirmes
 - die Faschingsveranstaltungen, sowie
 - je Quartal 2 öffentliche Tanzveranstaltungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Disco-Veranstaltungen.

2. Der § 2 wird um nachfolgende Abs. 3 und 4 ergänzt:

- (3) Die Veranstalter gemäß § 1 Abs. 4, 1. bis 3. Anstrich bestimmen den Ausschank selbst, mit der Vorgabe, nur in Verbindung mit dem Getränkeabnahmevertrag der Gemeinde und an einen Gastwirt zu vergeben.
- (4) Veranstalter gemäß § 1 Abs. 4, 4. Anstrich können im Wechsel die Gastwirte sein.

§ 2

Alle übrigen Festlegungen der Satzung vom 29.11.99 bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geismar, den 12.01.04

Althaus
Bürgermeister